

Satzung der Stadt Kehl
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

vom 26.01.2009

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Kehl erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
 4. Billardtische, Dartspiele und Tischfußballgeräte.
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 u. 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung.

Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

- a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk der Spieleinsatz. Der Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk die Anzahl der Spielgeräte
 - c) bei Personalcomputern die Anzahl der Personalcomputer
 - d) bei Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2, die im Stadtgebiet, in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist, die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend und unveränderlich aufzeichnen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 7

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je angefangenem Monat und Gerät

	<u>Steuersatz</u>	<u>Mindestbetrag</u>
a) zu § 6 Abs. 1a): für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen		
	6 % des Spieleinsatzes	55 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten		
	6 % des Spieleinsatzes	28 €
b) zu § 6 Abs. 1a): für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen		
	6 % des Spieleinsatzes	33 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten		
	6 % des Spieleinsatzes	20 €

- c) zu § 6 Abs. 1b):
für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

110 € -

in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

40 € -

Ab 01.01.2022 50 €

- d) zu § 6 Abs. 1c):
für Personalcomputer in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten

Steuersatz

Mindestbetrag

25 € -

- e) zu § 6 Abs. 1d):
für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2)
je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit

175 € -

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (2) In den Fällen, in denen der Spieleinsatz nach § 6 Abs. 1 a, b nicht nachgewiesen wird, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Verfahren der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach dem Spieleinsatz ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt der entsprechenden Spielgeräte manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

§ 9

Steuererklärung bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Zur Ermittlung der Steuer nach dem Spieleinsatz ist der Steuerschuldner verpflichtet, den Spieleinsatz für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats gegenüber der Stadt Kehl zu erklären.

Die von den Geräten erzeugten Abrechnungen sind beizufügen.

Die Zeiträume der Abrechnungen müssen lückenlos aufeinander folgen.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11

Dokumentationspflichten und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, die Beauftragten der Stadt Kehl zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Kehl Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen dem Beauftragten der Stadt Kehl unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (2) Anzeigepflichtig sind der Aufsteller und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Für die Aufstellung bzw. Entfernung von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 2 Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Verspätungszuschlag

Wenn der Aufsteller die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 9 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergnügenssteuersatzung vom 26.01.2009 in der Fassung vom 02.08.2017 außer Kraft.